

Wenn der Papst nach Erhalt der Wahlanzeige die Examination des Kandidaten und des Wahlvorgangs vollzogen hat, leistet der König entweder selbst oder durch Boten den ersten Eid. Dies ist der in das Dekret aufgenommene Sicherheitseid Ottos d. Gr. für die römische Kirche (D. 63 c. 33), den Heinrich VII. am 26. Juli 1309 durch Boten in Avignon geleistet hat. Der vom selben Herrscher am 17. August 1310 vor den päpstlichen Gesandten in Hagenau geschworene Eid ist das zweite *iuramentum fidelitatis*, das der durch die päpstliche Konfirmation zum *rex Romanorum* avancierte künftige Kaiser vor Betreten Italiens zu leisten hat. Der bereits in Aachen und Mailand gekrönte König leistet den dritten, den Krönungseid, wenn er in Rom die goldene Krone empfängt²³³). Nach Galvaneus' Ansicht erhellt aus dem ganzen Vorgang, daß der Kaiser das Reich aus der Hand des Papstes *sicut fidelis ecclesie sub tytulo feudi* empfängt²³⁴).

Fast dreißig Jahre nach der Promulgation von *Romani principes*, am Vorabend der endgültigen Emanzipation der deutschen Königswahl von päpstlicher Mitwirkung, hat Galvaneus hier noch einmal die hierokratische Doktrin, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst als ein lehnsrechtliches verstanden wissen wollte, in einer neuartigen Interpretation wiedergegeben.

Johannes XXII. ist der letzte Papst, dessen Politik und Lehrmeinung sich in den Exkursen niedergeschlagen hat. Während im CM der päpstliche Approbationsanspruch dahingehend eingeschränkt wird, daß dem gewählten deutschen König auch ohne päpstliche Bestätigung aufgrund langer Gewohnheit das Recht zur Herrschaftsausübung in Deutschland zustehe²³⁵), schließt sich Galvaneus in der GA dem extremeren Standpunkt, den Johannes XXII. in dieser Frage eingenommen hat²³⁶), an: weil Ludwig der Bayer ohne päpstliche Konfirmation seinen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt habe, sei er vom Papst abgesetzt worden²³⁷).

²³³) Heinrich VII. am 29. Juni 1312.

²³⁴) CM cap. 730 (nach Tholomeus von Lucca).

²³⁵) CM cap. 727 (nach Tholomeus von Lucca).

²³⁶) Vgl. F. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, in dess. *Mediaevalia* 1 (Schriften der MGH 17, 1, 1960) S. 168 ff., bes. S. 177 f.

²³⁷) GA cap. 235; vgl. auch cap. 427 f. 120v (= Ann. Mediol. cap. 86 Sp. 695) und Opusculum cap. 1 (129) S. 6.